



Stellungnahme der Energieintensiven Industrien in Deutschland zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 8. April 2014 und zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen vom 7. Mai 2014

Hintergrund

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland (EiD) begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung einer Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Zielen verstärkter Marktintegration und mehr Kosteneffizienz bei der Förderung erneuerbarer Energien. Die EiD begrüßen ebenfalls die Absicht, im Rahmen der EEG-Novelle die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie über eine – wenn auch eingeschränkte - Fortführung der Besonderen Ausgleichsregelung zu erhalten und eine effiziente und sichere Wärme- und Stromversorgung zu ermöglichen. Dies ist nicht nur aus Gründen des Vertrauens- und Investitionsschutzes im Bereich der Eigenversorgung und bei stromintensiven Unternehmen und Unternehmensteilen nötig. Die vielfach postulierte Gefahr einer „Flucht in die Eigenversorgung“ besteht nicht. Vielmehr stellt die Nutzung ökologisch und energiewirtschaftlich sinnvoller Technologien zur Eigenversorgung (insbesondere KWK, Nutzung von Wärmesenken und Restgasen) einen wichtigen Beitrag für die nachhaltige Stromversorgung am Industriestandort Deutschland dar. Entgegen der Gesetzesbegründung fand in den letzten Jahren kein Anstieg im Verbrauch von eigenerzeugtem Strom in der Industrie statt. Im Jahr 2012 ist dieser Verbrauch i. H. v. 43 TWh gegenüber 2006 i. H. v. 48 TWh sogar insgesamt gesunken.

Die EiD machen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens folgende konstruktive Vorschläge, die auch Anreize für Investitionen in moderne, ökologisch sinnvolle und energieeffiziente Technologien schaffen, sowie die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie in Deutschland sichern und damit die Ziele der Energiewende unterstützen.

Hinweis: Die Vorschläge behandeln im ersten Teil die Regelung zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung laut Kabinettsentwurf vom 7. Mai 2014 und im zweiten Teil die Regelung zur Eigenerzeugung laut Kabinettsentwurf vom 8. April 2014.

Die Forderungen in der Übersicht:

Die Energieintensiven Industrien in Deutschland:

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (BBS)

Bundesverband Glasindustrie e.V. (BV Glas)

Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI)

Verband Deutscher Papierfabriken e.V. (VDP)

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V. (WVM)

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Besondere Ausgleichsregelung (§ 61 EEG-Entwurf)

1. Anerkennung selbständiger Unternehmensteile wie bisher (§ 61 Absatz 5)
 - a. Antragsstellung auch für selbständiger Unternehmensteile in der Liste 2
 - b. Keine Vorgaben bzgl. externer Umsätze
 - c. Bestandsschutz für Bilanzierung und Vorlage GuV beibehalten
2. Schwellenwert für nationales Kriterium der Stromkostenintensität von 14 % (§ 61 Absatz 1)
3. Anerkennung der Kosten für Eigenstromerzeugung (§ 61 Absatz 3)
4. Mindestumlage von 0,05 ct/kWh beibehalten (§ 61 Abs. 2 Nummer 4)
5. Echter Bestandsschutz durch Einfrieren der Kriterien gemäß EEG 2012
6. Wahlmöglichkeit bei der Berechnung der Stromintensität bis 2016 (§ 99 Absatz 1 und 2)
7. Leiharbeitsverhältnisse bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung
8. Alternative Energiemanagementsysteme für KMU (§ 61 Abs. 3 Nr. 2)
9. Keine Auskunftspflicht zu möglichen effizienzsteigernden Maßnahmen (§ 65 Nr. 2) und Standardisierung des Stromverbrauchs durch einen 3-Jahres-Durchschnitt (keine Benchmarks)

Eigenversorgung (§ 58 EEG-Entwurf)

1. Vollständiger Bestandsschutz auch bei standortübergreifender Eigenversorgung im Rahmen der Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung (§ 58 Absatz 2)
2. Anwendung der 30-Prozent-Grenze auf die in einer Ersatz-, Erweiterungs- oder Erneuerungsanlage zur Eigenversorgung genutzte Leistung und Anwendung auf die Leistungserweiterung aller Bestandsanlagen (§ 58 Absatz 3)
3. Kriterium der räumlichen Nähe (§ 58 Abs. 2 Satz 2)
4. Angemessene Fristen zur Anerkennung von Bestandsanlagen (§ 58 Absatz 3)
5. Keine Belastung von neuen Eigenerzeugungsanlagen mit ökologisch vorteilhaften Technologien (§ 58 Absatz 6)
6. Gleichstellung Industrieparkbetreiber mit produzierendem Gewerbe bei Entlastung von Neuanlagen
7. Keine Anwendung der 15 min Bilanzierung auf KWK-Anlagen und Kuppelgasverstromungen und angemessene Übergangszeit (§ 58 Absatz 8)
8. Keine Vermutungsregel für Umlagepflichtigkeit der Eigenstromerzeugung im Rahmen des bundesweiten Ausgleichs (§ 57)

Im Einzelnen

I BESONDERE AUSGLEICHSGESETZ: § 61 EEG-ENTWURF

Die EiD begrüßen die Absicht, die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie durch die Weiterführung der Besonderen Ausgleichsregelung auch weiterhin zu gewährleisten. Die EiD unterstützt das Vorgehen mit nachfolgenden konstruktiven Vorschlägen:

1. Selbständige Unternehmensteile (§ 61 Abs. 5 EEG-Entwurf)

Bei der Antragsstellung für selbständige Unternehmensteile sollte generell auf zusätzliche restriktive Regelungen verzichtet werden. Dies betrifft im Wesentlichen die folgenden Punkte:

a. Antragsberechtigung für selbständige Unternehmensteile der Liste 2

Nach § 61 Abs. 5 Satz 1 sind selbständige Unternehmensteile nur dann antragsberechtigt, wenn Sie einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind. Damit sind solche selbständige Unternehmensteile nicht (mehr) antragsberechtigt, die sich über die Einzelprüfung einer mindestens 4-prozentigen sektoriellen Handelsintensität und einer mindestens 20-prozentigen unternehmensindividuellen Stromintensität nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) für die Antragsberechtigung qualifizieren würden. Laut Gesetzesbegründung wird dies durch die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vorgegeben. Aus der Formulierung der entsprechenden RN 187 der Leitlinien lässt sich eine solche Vorgabe jedoch nicht ableiten. In der englischen Fassung (eine deutsche Fassung liegt z. Z. nicht vor) muss ein „undertaking“ eine Stromintensität von 20 Prozent aufweisen, um sich bei entsprechender Handelsintensität eines Sektors qualifizieren zu können. Aus Sicht der EiD hat die Europäische Kommission hier bewusst auf eine eingengende Formulierung verzichtet, um den Mitgliedsstaaten Freiraum bei der Umsetzung dieses Auffangtatbestandes zu lassen.

Ob ein gesamtes Unternehmen oder ein Unternehmensteil die Kriterien der Besonderen Ausgleichsregelung erfüllt, hängt mehr oder weniger zufällig davon ab, wie das Unternehmen / der Unternehmensteil in die industrielle Wertschöpfungskette eingebunden ist bzw. wie stark seine Produktpalette diversifiziert ist. Die Produktpaletten der Unternehmen bzw. die Arbeitsteilung entlang der Wertschöpfungsketten sind nicht statisch, sondern werden recht häufig geändert (z. B. Zukäufe und/ oder Verkäufe von Produktionen). Diese Veränderungen sind kein Selbstzweck, sondern dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Durch die Besondere Ausgleichsregelung sollte den Unternehmen bei den von ihnen als notwendig erachteten Änderungen der Produktpaletten und der Arbeitsteilung entlang der Wertschöpfungsketten keine Steine in den Weg gelegt werden.

Mit der restriktiven Regelung des Abs. 4 Satz 1 begrenzt die Bundesregierung die Möglichkeit zur Antragsstellung selektiv für selbständige Unternehmensteile und benachtei-

ligt diese im Vergleich zu rechtlich selbständigen Unternehmen. Diese selektive Benachteiligung sollte aufgehoben werden, die entsprechende Einführung gestrichen werden (siehe Formulierungsvorschlag unten).

b. Umsatz mit externen Dritten

Nach Absatz 5 muss ein selbständiger Unternehmensteil seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielen und über eine eigene Abnahmestelle verfügen. Diese Vorgaben haben keine sachliche Begründung und sollten gestrichen werden.

Diese zusätzliche Voraussetzung würde dazu führen, dass ein im Sinne der Antragstellung zur Besonderen Ausgleichsregelung gleichberechtigter selbständiger Unternehmensteil bereits dann nicht vorliegt, wenn dessen Umsätze wesentlich mit anderen Teilen des Unternehmens realisiert werden. Dies würde aber zu einer strengeren Behandlung des selbständigen Unternehmensteils im Vergleich zu rechtlich selbständigen Unternehmen führen, deren Umsätze im Konzernverbund unbegrenzt anerkannt werden. Die Wettbewerbsneutralität und vom Gesetzgeber ursprünglich intendierte unternehmerische Wahlfreiheit der Organisationsform würde so unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Es muss berücksichtigt werden, dass in effizienten Unternehmen ein hohes Maß an Arbeitsteilung praktiziert wird, so dass von selbständigen Unternehmensteilen nicht jeweils die wesentlichen Funktionen eines eigenständigen Unternehmens abverlangt werden dürfen.

Zudem verkennt ein neues zusätzliches Kriterium zu externen Umsätzen, dass Unternehmen teilweise bewusst darauf verzichten, ihre Produkte am Markt anzubieten, um eine Exposition des zugrundeliegenden Know-hows gegenüber Wettbewerbern zu verhindern. Gleichwohl stellen auch diese selbständigen Unternehmensteile aufgrund komplexer Wertschöpfungsketten im Unternehmen schützenswerte, besonders stromintensive Produkte her, für die eine Carbon Leakage Gefahr besteht. Ausreichend sollte für das Vorliegen eines selbständigen Unternehmensteils daher sein, dass dieses ein potentiell am Markt mit Dritten handelbares Produkt herstellt, aber keinesfalls, dass diese möglichen Umsätze tatsächlich mit Externen realisiert werden. Insgesamt sollte es für die Anerkennung eines selbständigen Unternehmensteils ausschließlich darauf ankommen, ob eine energieintensive Produktion in einem Unternehmen verselbständigt werden könnte

Die verschärften Vorgaben zur Erstellung einer eigenständigen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung stellen insbesondere für Unternehmensteile in kleineren Unternehmen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand dar, dessen Erfordernis überprüft werden sollte.

Bei der Feststellung der Bruttowertschöpfung im Sinne von Abs. 6 Nr. 2 sollten zudem Vorleistungen von Unternehmensteilen außerhalb des beantragten selbständigen Unternehmensteils desselben Rechtsträgers den Vorleistungen anderer Rechtsträger gleichgestellt sein.

c. Bestandsschutz aus EEG 2012 fortführen

Im Kabinettsentwurf des § 96 Abs. 1. Nummer 9 Bst. c) des EEG-Entwurfes, der am 8. April 2014 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, ist der Bestandsschutz nach § 66 Abs. 13 a EEG 2012 nicht übernommen worden. Dies verhindert eine Fortführung der Übergangsbestimmungen für die Fälle vor 2012 hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Hierfür besteht jedoch keine Notwendigkeit, weil bei diesen Fällen kein Verdacht auf die missbräuchliche Ausnutzung der gesenkten Schwellenwerte aus dem EEG 2012 vorliegen kann.

2. Schwellenwert für Stromkostenintensität (§ 61 Abs. 1 Nr. 2)

Der Gesetzesentwurf konkretisiert den Anteil, den die Stromkosten an der Bruttowertschöpfung eines Unternehmens mindestens ausmachen müssen, um von der EEG-Umlage entlastet zu werden. Dieser Wert wird von heute 14 Prozent auf 16 Prozent im Jahr 2015 und 17 Prozent im Jahr 2016 angehoben. Diese Verschärfung berücksichtigt laut Begründung steigende Stromintensitäten bei Unternehmen aufgrund der insbesondere im Jahr 2013 gestiegenen EEG-Umlage. Dieses Argument ist zwar sachlich richtig, vermag industriepolitisch jedoch nicht zu überzeugen. Unternehmen sind u. a. aufgrund der steigenden Umlage mit hohen Stromkosten konfrontiert. Auch für Unternehmen mit einer Stromintensität unterhalb der 16 Prozent machen die Stromkosten einen bedeutsamen Teil der Gesamtkosten aus, was sich bei entsprechender Wettbewerbsexposition negativ auf den Umsatz auswirkt. Steigende EEG-Kosten verstärken diesen Effekt noch.

Zudem sind die Unternehmen dazu aufgefordert ihre Energieeffizienz zu steigern, dadurch sinkt tendenziell die Stromkostenintensität. Unternehmen die sich hier in der vergangenen Jahren um große Fortschritte bemüht haben, darf dies nun nicht zum Nachteil werden.

Auch aufgrund der erweiterten Berechnungsmethoden zur Bruttowertschöpfung (Hinzurechnung der Personalkosten aus Leiharbeit) und den heute noch unklaren Auswirkungen, sollte der Wert im Vergleich zum Entwurf abgesenkt und weiterhin auf 14 Prozent bleiben. Dafür spricht auch: In die Berechnung der Bruttowertschöpfung fließen u.a. auch schwankende Materialkosten (z.B. für Metalle) ein, auf die die Unternehmen keinen Einfluss haben.

Die EU-Leitlinien lassen ein Eingangskriterium von 14% auch weiterhin zu. Deshalb sollte die deutsche Regelung hier nicht restriktiver sein als die Vorgabe auf europäischer Ebene.

Durch die Beibehaltung der 14%-Schwelle wären die zusätzlich entlasteten Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich weniger geschwächt, der Effekt auf die zu zahlende Umlage für nicht privilegierte Letztverbraucher aber nur marginal.

3. Voraussetzungen für die Einbeziehung des Eigenstroms in die besondere Ausgleichsregelung (§ 61 Absatz 3 und 4)

Unternehmen, die bisher eigenerzeugten Strom umlagefrei verbraucht haben, nun aber u. a. infolge des Verlusts der Eigenerzeugungskapazität erstmals die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen wollen, dürfen bei der Berechnung der Stromkosten nicht schlechter gestellt werden als solche Unternehmen, die ihren Strom vollumfänglich im Rahmen einer umlagepflichtigen Lieferbeziehung bezogen haben. § 61 Abs. 3 Nr. 1 b) sieht bei der Berechnung der Stromkosten jedoch nur die Berücksichtigung des mit der Umlage belasteten Strombezugs vor. Durch diese Beschränkung würden Unternehmen benachteiligt, deren Stromversorgung aus einer Mischung von Eigen- und Fremdstrom erfolgt. Bei der Berechnung der Stromintensität würde der nichtbelastete Eigenstrom unberücksichtigt bleiben, während die mit ihm erzielte Bruttowertschöpfung voll einzurechnen ist. Aus diesem Grund müssen die gesamten Kosten für eigenerzeugte und selbst verbrauchte Strommengen in die Berechnung der Stromintensität einfließen, auch wenn sie Ausnahmen unterfallen.

Entsprechend müssen auch bei den Vorgaben bei der Definition der Stromkostenintensität im Absatz 6 Nummer 3, sowie bei den Regelungen für die Jahre 2015 und 2016 im § 99 Absatz 1 Nummer 4 und im § 99 Absatz 2 Nummer 2 die selbstverbrauchten Eigenstrommengen berücksichtigt werden.

§ 61 Abs. 4 regelt die Situation, wenn in einem laufenden Jahr ein Unternehmen neu gegründet wird und demzufolge die Voraussetzungen in einem vorangegangenen Geschäftsjahr nicht vorliegen können. Bei einem Wechsel von der Eigenstromversorgung auf Fremdstrombezug stellt sich somit eine fast unüberwindbare Hürde dar, weil für die BesAR entsprechende Stromkostenbelastungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verlangt werden, die aber bei einer Eigenversorgung nur fiktiv nachweisbar sind. Daher sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auch eine fiktive Stromkostenbelastung für den Eigenstrom ableiten zu können.

Grundsätzlich sollte bereits heute der Eigenstrom mit Opportunitätskosten, also den gleichen Kosten wie Fremdstrom, angesetzt werden können. Dies vermeidet komplexe Diskussionen um faire Bewertungsansätze der eingesetzten Energieträger (z.B. bei der Nutzung von Restgasen und Restenergien), aber auch um Abschreibungen auf Anlagen oder Zuordnung von Personal und Dienstleistungen.

4. Mindestumlage (§ 61 Abs. 2 Nummer 4)

§ 61 Abs. 4 legt verminderte Umlagen für solche Unternehmen fest, die einer Branche nach Anlage 4 zugeordnet sind. Hierbei sind zwei Deckel vorgesehen. Die EiD begrüßt insbesondere, dass für besonders stromintensive Unternehmen eine Deckelung bei 0,5% ihrer Bruttowertschöpfung vorgesehen ist. Der von allen Unternehmen zu zahlende Mindestbetrag in Höhe von 0,1 ct/kWh bedeutet allerdings für einen Großteil der Unternehmen eine Verdopplung ihrer jetzigen EEG-Kosten, was teilweise hohe einstellige Millionenbeträge ausmachen kann. Dies führt insbesondere in Verbindung mit dem Selbstbehalt in Höhe von 1 GWh/Abnahmestelle (entspricht bei derzeitiger Umlage € 62.000 pro Jahr und Abnahmestelle) zu einer weiteren Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen in anderen europäischen Ländern, in

denen nationale Entlastungstatbestände den Spielraum der Beihilfeleitlinien voll ausnutzen. Insbesondere für Unternehmen mit mehreren Abnahmestellen wäre die zusätzliche Belastung beträchtlich. Aus diesem Grund sollte der zu zahlende Mindestbetrag wie bisher 0,05 ct/kWh betragen.

5. Härtefallbestimmungen bei bestandskräftigen Begrenzungsbescheiden

Die Übergangs- und Härtefallbestimmungen nach § 99 (3) und (4) stellen im Kabinettsbeschluss allein darauf ab, dass nur ein bestandskräftiger Begrenzungsbescheid für das Jahr 2014 maßgeblich sein soll. Es gibt jedoch in mehreren insbesondere stahlweiterverarbeitenden Konstellationen Fälle, bei denen beispielsweise im Jahr 2013 eine Umlagebegrenzung nach der BesAR gewährt wurde, in 2014 in Folge zwischenzeitlicher, temporärer konjunktureller Erholung jedoch nicht. Wenn ein solches Unternehmen dann nicht (mehr) in der jetzt neuen Anlage 4 gelistet ist, läuft es Gefahr, die volle EEG-Umlage zahlen zu müssen. Die Härtefallregelung nach **§ 99** sollte daher so ausgestaltet werden, dass der Nachweis eines bestandskräftigen Begrenzungsbescheides in einem der Jahre 2012, 2013 oder 2014 vorgelegen haben muss. Dies sind zudem die Jahre, die in Relation zu dem Zeitraum davor die vergleichsweise markantesten EEG-Umlageanstiege aufgewiesen haben.

6. Wahlmöglichkeit bei der Berechnung der Stromintensität bis 2016

Ziel ist eine **Berechnung der Stromkostenintensität** auf der Basis von drei Geschäftsjahren. Aufgrund der signifikanten Veränderung der Berechnungspraxis liegen diese für die Jahre 2012 und früher nicht vor, so dass der Gesetzgeber zu Recht im § 99 Abs. 1 und Abs. 2 Übergangsvorschriften geschaffen hat. Diese vorgeschlagene Übergangsregelung für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 ist zu begrüßen. Den betroffenen Unternehmen sollte allerdings auch die Wahlmöglichkeit eröffnet werden, die in den Leitlinien geforderte Bestimmung der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten als arithmetisches Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre bereits ab Antragstellung 2015 freiwillig in Anspruch nehmen zu können. Mit dem empfohlenen Wahlrecht können Schwankungen der Bruttowertschöpfung durch konjunkturelle Sonderentwicklungen, Anlagenmodernisierungen oder längere ungeplante Stillstände nach Unfällen ausgeglichen werden.

7. Leiharbeitsverhältnisse bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung

Aus nachvollziehbaren Gründen will der Gesetzgeber verhindern, dass ausschließlich zur Erlangung einer EEG-Entlastung erheblich in die Arbeitsverhältnisse eingegriffen wird und dabei auch noch arbeitsmarktpolitisch ungewollte Verschlechterungen hinsichtlich Entlohnung und Absicherung auftreten. Solche missbräuchlichen Gestaltungen wurden aber erst mit der Herabsenkung der Stromverbrauchsschwelle von 10 GWh auf 1 GWh im EEG 2012 virulent. Grundsätzlich bieten Leiharbeitsverhältnisse

Arbeitslosen die Möglichkeit, durch das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung, einen Einstieg in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis zu schaffen.

Um unbeabsichtigte Auswirkungen zu verhindern, sollte beim Einbezug von Leiharbeitsverhältnissen eine Bagatellgrenze einbezogen werden. So sollten Leiharbeiter einbezogen werden, sofern der Anteil dieser Beschäftigten größer 10% der Gesamtbeschäftigten des Unternehmens ist und diese Beschäftigten nicht vergleichbar zum Tarif des betreffenden Unternehmens vergütet werden. Die Abzugsfähigkeit bei Tätigkeiten, mit deren Erledigung außenstehende Dritte bereits vor dem EEG 2012 beauftragt worden waren, sollte dabei unberührt bleiben.

8. Alternative Energiemanagementsysteme für KMU (§ 61 Abs. 3 Nr. 2)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Unternehmen für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben müssen. Der Nachweis hierfür soll gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 „durch ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder einen gültigen Eintrags- oder Verlängerungsbescheid der EMAS-Registrierungsstelle über die Eintragung in das EMAS-Register“ geführt werden. Für Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von bis zu 10 Gigawattstunden wurde bislang von einer Pflicht zur Zertifizierung abgesehen. Der nun vorliegende Gesetzentwurf würde für diese überwiegend kleinen und mittleren Unternehmen folglich einen zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeuten, der in vielen Fällen nicht im Verhältnis zum Entlastungsvolumen durch die Besondere Ausgleichsregelung steht.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, für Unternehmen bis zu einem jährlichen Stromverbrauch von 10 Gigawattstunden auch in Zukunft auf den Betrieb eines zertifizierten Energie- oder Umweltmanagementsystems zu verzichten, solange das entsprechende Unternehmen die Nachweispflichten für alternative Systeme nach § 4 Abs. 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung erfüllt.

9. Standardisierung des Stromverbrauchs durch 3-Jahresdurchschnitt (keine Benchmarks)

Die Leitlinien erlauben im Anhang 4 ausdrücklich, den gleitenden 3-Jahresdurchschnitt des tatsächlichen Stromverbrauchs anzuwenden, sofern Benchmarks nicht verfügbar sind. Wir fordern, ab 2016 den 3-Jahresdurchschnitt anzuwenden, weil Stromeffizienzreferenzwerte auf Unternehmensebene **nicht sachlich richtig ermittelbar**, sondern willkürlich sind und den bereits erreichten Effizienzfortschritten der Unternehmen nicht gerecht werden.

Der Einsatz von Benchmarks wird in den umwelt- und energiebeihilferechtlichen Leitlinien nur gefordert, sofern sie bereits vorhanden sind - eine nachträgliche Erhebung ist also nicht vorgegeben. Darüber hinaus ist der Nutzen nicht erkennbar, zumal eine rein nationale Betrachtung von Benchmarks zu weiteren Verwerfungen im europäischen und internationalen Wettbewerb führt. Damit widerspräche der Einsatz von Bench-

marks geradezu dem Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung, die einen fairen Wettbewerb im europäischen Binnenmarkt gewährleisten soll. Aus diesen Gründen sollte auch die im **§ 91 Abs. 6** enthaltene Verordnungsermächtigung gestrichen werden.

Nach § 65 Nummer 2 müssen zudem Unternehmen Auskunft über mögliche und umgesetzte effizienzsteigernde Maßnahmen geben, die durch den Betrieb des Energie- oder Umweltmanagementsystems aufgezeigt wurden. Diese Vorgabe ist aus Sicht der EiD kritisch zu bewerten.

Die dabei angestrebten Informationen stellen eine übergeordnete energiepolitische Fragestellung dar, die nicht durch eine Datensammlung im Kontext der Besonderen Ausgleichsregelung gelöst werden kann, sondern direkt im Dialog mit den Branchenverbänden erörtert werden muss, wo die Kompetenz zur Bewertung dieser komplexen Thematik liegt. Welche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz ergriffen werden, ist eine betriebswirtschaftliche Entscheidung, die von den Unternehmen selbst bestimmt werden muss. Eine verpflichtende Meldung über die umgesetzten und nicht umgesetzten Maßnahmen könnte diesen Handlungsspielraum einschränken. Es darf nicht dazu kommen, dass von behördlicher Seite die Umsetzung bestimmter Maßnahmen verlangt wird.

II EIGENVERSORGUNG: § 58 EEG-ENTWURF

Die EiD begrüßen den in § 58 des Gesetzentwurfs grundsätzlich angelegten Bestandschutz für bestehende Eigenversorgungen. Die im EEG-Entwurf vorgesehene Regelung greift jedoch in einzelnen Passagen, insbesondere auch für Neu- und Ersatzanlagen in ökologisch vorteilhafte Technologien, zu kurz und sollte in den folgenden Punkte konkretisiert und ergänzt werden, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden und den grundgesetzlich garantierten Bestandschutz umfassend zu gewährleisten:

1. Vollständiger Bestandsschutz für Eigenerzeugungsanlagen im Rahmen der Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung

Für sonstige Bestandsanlagen nach § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 gilt, dass der Bestandschutz für die Nutzung auch im Falle der Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung der Stromerzeugungsanlage erhalten bleibt, es sei denn die installierte Leistung wird hierdurch um mehr als 30 Prozent erhöht (§ 58 Abs. 3 Nr. 3). Die Regelung der Einbeziehung von Ersatzanlagen in den Bestandschutz wird im Grundsatz begrüßt, da ansonsten kein Anreiz bestünde, ökologisch sinnvolle und vorteilhafte Maßnahmen umzusetzen, um den Bestandsschutz nicht zu verlieren. Die Regelung ermöglicht zudem auch Wachstum an Industriestandorten in Verbindung mit höherem Stromverbrauch. Die EiD bedauern jedoch, dass bislang eine entsprechende Regelung für Bestandsanlagen nach § 58 Abs. 2 S.1 Nr.1 bei standortübergreifender Versorgung im Gesetzesentwurf fehlt. Der Bestandschutz für Eigenversorgung, die vor dem 1.9.2011 betrieben wurde, hängt somit davon ab, ob nach der Ersatzinvestition der für die Eigenversorgung ver-

brauchte Strom im räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht oder nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleitet wird. Diese Regelung sollte auch für die Bestandsanlagen im Sinne von § 58 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 gelten. So entsteht ein Anreiz, dass auch Eigenversorgungsanlagen, die vor dem Stichtag 1. September 2011 betrieben und zur Eigenversorgung eingesetzt wurden, entsprechend den technischen Fortschritten ökologisch und energiewirtschaftlich sinnvoll modernisiert werden.

2. Anwendung der 30 %-Grenze auf die zur Eigenerzeugung genutzte Leistung und Anwendung auf die Leistungserweiterung aller Bestandsanlagen; darüber hinaus Möglichkeit der kumulativen Zusammenfassung einzelner Anlagen an einem Standort

Beim Bestandsschutz für Eigenerzeugungsanlagen im Rahmen der Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung sollte den Besonderheiten von Industriestandorten Rechnung getragen werden: Als alternatives Bezugskriterium für den Erhalt des Bestandsschutzes für Anlagen nach § 58 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sollte der Anteil der Leistung, die in einer neuen oder erweiterten Anlage zum Eigenverbrauch bestimmt ist, herangezogen werden.

Des Weiteren sollte eine standortbezogene Betrachtung ermöglicht werden. Damit würden Anreize gesetzt, an einem Standort mehrere unter Bestandsschutz stehenden Anlagen durch eine einzelne neue Stromerzeugungsanlage zu ersetzen, anstatt mehrere i. d. R. kostenintensivere Einzelinvestitionen durchführen zu müssen. Dies würde den Strukturen von Produktionsstandorten in der Industrie Rechnung tragen, in denen viele Einzelunternehmen im Verbund produzieren und oft mehrere Stromerzeugungsanlagen bestehen. **Die unmittelbaren Folgen bei einer kumulierten Betrachtungsweise bestehender Eigenversorgungen und die Möglichkeit von Neuinvestitionen in größere und modernere Anlagen, die mehrere kleinere Anlagen ersetzen, wären mehr Umweltschutz und eine Verbesserung der Energieeffizienz eines ganzen Industriestandortes.**

3. Definition des räumlichen Zusammenhangs

§ 58 Abs. 2 Satz 2 setzt voraus, dass der selbst erzeugte Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht. „Räumlicher Zusammenhang“ ist ein Begriff, der unberücksichtigt lässt, dass bei der Konzentration der Produktion in den letzten Jahrzehnten aus arbeits- und strukturpolitischen Gründen oftmals auch Teilprozesse an ansonsten aufgegebenen Standorten belassen wurden, die aber energetisch und stofflich Teil der integrierten Wertschöpfungskette geblieben sind. Solche Verbünde können sich innerhalb eines Unternehmens räumlich über größere Entfernungen erstrecken. Es sollte daher klargestellt werden, dass auch die Eigenversorgung von Standorten,

die im regionalen und produktionstechnischen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage stehen, vom „räumlichen Zusammenhang“ erfasst ist.

4. Fristen zur Anerkennung sonstiger Bestandsanlagen gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EEG-Entwurf

Die in § 58 Abs. 3 genannten Fristen sind zu kurz bemessen. Im Sinne des Vertrauens- und Investitionsschutzes sollte Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 auch für solche Anlagen gelten, für die vor dem 1. August 2014 Genehmigungsanträge nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt worden sind und die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind. Aufgrund der im Vergleich zu erneuerbarer Energien-Anlagen langen Planungs- und Finanzierungshorizonte sind Ankündigungs- und Mitnahmeeffekte auszuschließen.

5. Keine Belastung von neuen Eigenerzeugungsanlagen mit KWK, Restgasen und Restenergien (§ 58 Abs. 6 EEG-Entwurf)

Die EiD begrüßen grundsätzlich, dass für Unternehmen des produzierenden Gewerbes eine 85 prozentige Entlastung bei der EEG-Umlage vorgesehen ist. Im Fall des Betriebes von industriellen, steuerbaren erneuerbaren Energien-Anlagen, KWK-Anlagen und Anlagen zur Verwertung von Restgasen, Restenergien und Reststoffen sollte für Eigenerzeuger des produzierenden Gewerbes die Belastung jedoch gänzlich entfallen. Damit würde selektiv für die ökologisch sinnvollen Technologien die Regelung nach 2011 auch für neue Anlagen fortgeschrieben. Der Anreiz zur Errichtung von Neuanlagen mit ökologisch vorteilhaften Technologien würde ansonsten bei einer zusätzlichen EEG-Belastung deutlich gemindert werden, wodurch die Erreichung der ebenfalls bestehenden Zielsetzung des Ausbaus von Kraft-Wärme-Kopplung und der Energieeffizienz konterkariert würde. Ob die Besondere Ausgleichsregelung für diese Fälle überhaupt in Anspruch genommen werden kann, ist fraglich. Zudem würde auch in diesem Fall eine erhebliche Restbelastung von 15 % verbleiben, die eine entsprechende Investition verhindert.

6. Gleichstellung Industrieparkbetreiber mit produzierendem Gewerbe bei Entlastung von Neuanlagen

Außerdem sollten Betreiber von Industrieparks Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des statistischen Bundesamtes gleichgestellt werden. Zwingender Grund hierfür ist, dass die seitens des Industrieparkbetreibers hergestellten Zwischenprodukte ansonsten verteuert werden und diese Zusatzkosten von den Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B und C der Klassifikation der Wirtschaftszweige getragen werden müssten.

7. Verweis auf 15-Minuten Intervall (§ 58 Absatz 8 EEG-Entwurf)

§ 58 Abs. 8 des EEG-Entwurfs sieht eine verpflichtende 15-Minuten-Bilanzierung bei der Eigenerzeugung vor. Insbesondere industrielle KWK-Anlagen und Anlagen zur Reststoffverwertung werden wärmegeführt, wobei die Stromerzeugung der Wärmeerzeugung folgt. Kuppelgase fallen unvermeidbar und zeitlich nicht beeinflussbar an und treten in so großen Mengen auf, dass eine Speicherung technisch nicht sinnvoll machbar ist. Somit können Gasanfallen und Stromerzeugung einerseits und Stahlerzeugungsprozess und Strombedarf andererseits im Viertelstundenmaßstab nur bedingt aufeinander abgestellt werden, während die Bilanz langfristig aufgeht.

Eine 15-min-Bilanzierung führt also systembedingt zu erheblichen Kostennachteilen. Deshalb ist für industrielle KWK-Anlagen oder Kuppelgasverstromungen, die in der Regel nicht stromgeführt sind, von einer 15-Min-Bilanzierung abzusehen. Für Restgas- und Restenergienutzungen und industrielle KWK-Anlagen muss daher eine Saldierung über das Kalenderjahr zulässig sein.

Die bisherige Abrechnung erfolgt durch das Testat des Wirtschaftsprüfers, das auf dem abgelaufenen Geschäftsjahr beruht. Unterjährige Änderungen sollten deshalb erst im nächsten vollen Geschäftsjahr wirksam werden, um den betroffenen Unternehmen eine angemessene Planung und möglicherweise erforderliche Nachrüstung von Zählern zu ermöglichen.

8. „Vermarktung und EEG-Umlage“: Vermutungsregel gemäß § 57 Abs. 2 S. 2 und Bilanzkreiskündigung gemäß § 57 Abs. 3 EEG-Entwurf

§ 57 Abs. 2 S. 2 EEG-Entwurf sollte entfallen, da dies zu einer Vermutungsregel in der Frage führt, ob es sich bei eigenerzeugtem Strom um umlagepflichtigen Strom handelt. Es wäre damit notwendig nachzuweisen, dass es sich um Eigenstrom handelt, um die Vermutung zu widerlegen. Zumindest der weiterhin vollumfänglich entlastete Eigenstrom sollte jedoch - um unnötigen Aufwand zu vermeiden - unberücksichtigt bleiben, so dass es in diesen Fällen keiner besonderen Nachweispflichten des Erzeugers bedarf, dass es sich um Eigenstrom handelt.

§ 57 Abs. 3 EEG-Entwurf sieht außerdem die Möglichkeit der Bilanzkreiskündigung vor, falls ein Bilanzkreisverantwortlicher seiner Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber nicht nachkommt. Dies wäre auch dann der Fall, wenn zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und Übertragungsnetzbetreiber Uneinigkeit über die Zahlung der EEG-Umlage oder über deren Höhe besteht. Da die Kündigung des Bilanzkreisvertrages faktisch bedeutet, nicht mehr am Strommarkt teilnehmen zu können, wäre dies eine unverhältnismäßig harte Konsequenz. Diese Regelung sollte daher gestrichen werden.